

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

16. Gesuch des Gerike Meyer zu Hohenbarkhausen v. 1. März 1600 an die Regierungs-Canzlei wegen Uebertragung des Hofes auf einen seiner Söhne.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

dato Lage den 16. Febr. 1820 zwischen ihrem Chemanne und dem Recurrenten abgeschlossen Kauscontract dem ihr und ihrem Chesmanne zustehenden gemeinschaftlichen Bermögen zum erheblichen Nachstheil gereiche, dem Recurrenten aber auf den Fall der Erbringung jenes Beweises der ihm obliegende Beweis vorzubehalten seh, daß Recursin in den errichteten, zur Frage stehenden Kauscontract entweder ausdrücklich oder stillschweigend die Einwilligung ertheilt habe; welchennächst dann ferner erginge was Rechtens, und bleibt dis dahin das Erkenntniß über den Kostenpunct ausgestellt.

Conclusum am Generalhofgerichte den 1. et publicatum Detmold den 17. Octbr. 1821.

Entscheidungsgrunde.

Daß übrigens ber in Frage stehende Bertrag um beswillen nicht als ungültig erscheint, weil mittelft besselben bas Pertinenz eines Colonats von letterem losgeriffen und getrennt werben foll, bebarf nun einer beiläufigen Unführung. Wenn nämlich ber §. 24 ber Berordnung vom 21. Jan. 1783. E.B. B. 3. S. 72 bas Beraußern contribuabler Grundstücke "ohne Anzeige beim Amte und von diefem" geschehener Berichtserstattung, auch barauf erfolgte höhere Genehmigung verbietet, so läßt diese gesetzliche Borichrift nothwendig folgen, baß unter Beachtung ber bafelbft ausgedrückten Bedingungen ber Berkauf von Colonats Parcelen allerdings gestattet ift. Unleugbar bringt es nun aber ber Begriff ber Sache mit fich, baß ein Bertrag über bas Beräußern eines contribuablen fundi erft bann bei ber amtlichen Behörde zu ber, dieser obliegenden Berichterftattung Behuf Einholung ber höhern Genehmigung zur Anzeige gebracht werden fann, wenn zwischen ben pariscirenden Theilen eine Bereinigung wirklich besteht, und unter ihnen die contractsmäßige Berbindlichfeit bereits begründet worden ift. Db folche bann gur Bollziehung fommen foll, macht bas Gefetz von ber Entscheidung ber höhern Behörde abhängig. Diese Entscheidung fann aber unbedenklich erft bann erfolgen, wenn zuvor die Brajudicialfrage:

ob zwischen den Parteien ein gültiger, zu Rechte bestehender Ber-

trag zu Stande gefommmen,

eine bejahende Beantwortung gefunden hat.

Nº 16.

Gestrenge Ebele 2c. Nachdem ich nunmehr wegen meines hohen Alters den Hof zu Hohenbarkhausen meinen gnädigen Herrn nicht länger regieren und verwalten kan, berwegen meine Kinder eine, die alle Höffe zu regieren wohl würdig sind, so hab ich gleichwohl meiner Söhne einen mit Nahmen Jörgen, der den Hoff von Jugend auf auch getreulich und wohl sürgestanden, meine Bewilligung wohl vor 4 Jahren oder länger, die Ueberlassung meines Hoffes nachgegeben, mit dem Borbehalt, daß er seinen andern Brüdern und Schwestern, nach gnädiger Erkändtniß meines gnädigen und Ihrer Gnaden Hochweisen Räthe vermöge des Hoffes heraußer geben solte, und wohl verhofft, es hätte meine Kinder solche meine Bewilligung nicht disputiret und aufgerücket — und daher verursachet din worden, solches meinem gnädigen Herrn in unterthänigkeit zu verstehen zu geben. Darauf sich Ihre Gnaden gnädig resolviret und erkläret, dieweil des gemelten mein Sohn Jörgen den Hoff getreulich fürgestanden, hat Ihre Gnaden darinn zu Brake gnädig consentiret und bewilliget auch gnädig besohlen, daß er sich auf gemelten Hoff befrehen und sich mit ehrlichen Leuthen einlassen solle 2c.

Datum ben 1. Mert 1600.

Ew. Herrlichkeit und Gunften untervienstwilliger Jerike Meyer zu Hohenbarkhaufen.

Den gestrengen, Ehrevesten, Erbaren und hochgelehrten Lippischen Gräfl. herrn Rathen, meinen Grofgnäbigen und hochgnäbigen und hochgebietenben herrn.

Nº 17.

Denmach beh Hochgräfl. Regierungs Canzley ein beglaubtes attestatum nachgesuchet worden, gestalten in dem Amt Schötmar und Bogten Derlinghausen nach alter Observantz hergebracht, daß allemahl der Jüngste Sohn Anerbe des Hosse oder Stette sehn und von denen Beamten bemelten Resp. Amts und Bogten dei sich ereigenendem Sterbfall die Eheverschreibung der hinterbliebenen Witwe nach denen Jahren des Jüngstgeborenen pslege gethätiget zu werden, und den deshalb keine positive Verordnung beihanden, jedoch notorisch ist, daß obige Observantz dis hierhin in vigore gewesen, auch darauf in judicando reslectived worden, so wird der Wahrheit Zussteuer darüber dieses attestatum ertheilet. Urfundlich hierunter ges drucktem Regierungs Insiegels.

Detmold ben 7. Mert 1748.

Gräfl. Lipp. Regierungs = Cangleb.

Nº 18.

Extractus Supplicationis des ältesten Sohnes des Mehers zu Holzhausen S. d. 26. December 1559.